

Anlage II

Kalkulation der förderfähigen Kosten (easy-AZK)

I. Allgemeine Hinweise

Folgende allgemeine Hinweise zur nationalen Antragstellung gelten für alle Antragsteller:

1. **Die Projektkosten im nationalen Förderantrag müssen mit denen im Eurostars-Antrag übereinstimmen.** Abweichungen in den einzelnen Positionen sind nur im absoluten Ausnahmefall zulässig und müssen detailliert begründet werden. Es besteht kein Anspruch auf die Förderung der abweichenden Kosten.
2. **Kosten für die Verwertung der Vorhabensergebnisse sind nicht zuwendungsfähig.** Hierzu zählen z.B. Kosten für Reisen zu Kongressen, Messen oder Konferenzen, Druck von Flyern, Erstellung von Business Plänen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Aufwendungen für Patentanmeldungen/Patente, die zur Erfüllung des Zweckes während der Projektlaufzeit notwendig sind.
3. **Die Förderung für die deutschen Teilnehmer in einem Eurostars-Projekt ist auf insgesamt 0,5 Mio. Euro pro Projekt begrenzt.**

II. Pauschalierte Abrechnung oder Abrechnung nach LSP¹

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Kosten auf eine der beiden unten genannten Arten zu ermitteln und abzurechnen. **Ausnahme:** Wenn Sie bereits bei einem früheren Vorhaben eine Abrechnung nach LSP gewählt haben, ist ein Wechsel zum pauschalierten Verfahren nicht mehr möglich.

- a) **Pauschalierte Abrechnung:** Dieses Verfahren empfehlen wir ausdrücklich, denn es erleichtert Ihnen die Kalkulation und die Abrechnung Ihrer Kosten. Durch einen Zuschlag von 120% auf die Personaleinzelkosten werden bestimmte Kosten pauschal abgegolten, z.B. Personalneben- und -gemeinkosten, Verwaltungskosten, kalkulatorische Zinsen.
- b) **Abrechnung nach LSP:** Sie rechnen die Gemeinkosten individuell nach Ihrem internen Kalkulationsschema oder nach einem Prüfbericht der Preisüberwachungsstelle ab. Voraussetzung ist, dass eine Kosten- und Leistungsrechnung im Sinne der Nr. 2 LSP vorhanden ist. **Bevor Sie sich für eine Abrechnung nach LSP entscheiden, setzen Sie sich bitte direkt mit uns in Verbindung.**

Im folgenden Abschnitt über die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten beziehen wir uns ausschließlich auf das pauschalierte Verfahren.

III. Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten bei pauschalierter Abrechnung

Wichtig: Bei der Erstellung des easy-AZK müssen Sie unter Basisdaten > Kerndaten > Art der Abrechnung (Feld I8000) ‚ja‘ auswählen; nur dann wird der pauschale Zuschlag von 120% auf die Personaleinzelkosten automatisch berechnet.

Bemessungsgrundlage für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten.

¹ Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten

Im Folgenden erläutern wir, wie Sie die wichtigsten zuwendungsfähigen Kostenpositionen ermitteln. Für alle Positionen gilt, dass die Kosten ohne abziehbare Vorsteuern auszuweisen sind, soweit Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Gesamtorkalkulation > Kalkulatorische Kosten > Personal:

Es können ausschließlich Personaleinzelkosten für fest angestellte Mitarbeiter beantragt werden. Begründen Sie für jeden beantragten Mitarbeiter kurz die Aufgaben, die im Projekt zu leisten sind. Auch die erforderliche Qualifikation und die notwendige Personalkapazität müssen nachvollziehbar dargestellt werden.

Für im Vorhaben tätig werdendes Leitungspersonal (z.B. Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder) sowie für tätige Unternehmer ohne feste Entlohnung dürfen nur Gehälter verrechnet werden, die dem leitenden Mitarbeiter im Projekt (z.B. Projektleiter) entsprechen.

Beachten Sie weiterhin, dass die Gehaltssteigerungsrate maximal 3 % p.a. betragen darf.

Die Personaleinzelkosten sind die Grundlage für den pauschalen Zuschlag von 120%. Sie werden wie folgt berechnet:

1. Berechnung des vorkalkulatorischen Stundensatzes

Einkommenssteuerpflichtiges Jahresbruttogehalt lt. Lohnsteuerkarte, also ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und ohne umsatz- oder gewinnabhängige Zuschläge, dividiert durch die theoretisch möglichen Jahresarbeitsstunden lt. Tarifvertrag / Betriebsvereinbarung / Arbeitsvertrag (ohne Abzug von Fehlzeiten)

Beispiel: 60.000,- € Jahresbruttogehalt dividiert durch 2080 Stunden (40 Wochenarbeitsstunden multipliziert mit 52 Wochen) ergibt einen vorkalkulatorischen Stundensatz in Höhe von 28,85 €.

2. Ermittlung der produktiven Stunden

Als Mengengerüst dürfen nur die voraussichtlich für das Vorhaben zu leistenden produktiven Stunden angesetzt werden. Bei einer 40-Stunden-Woche etwa ergeben sich pro Jahr 2080 theoretisch mögliche Jahresarbeitsstunden bzw. pro Monat 173 mögliche Stunden. Davon sind die unproduktiven Zeiten herauszurechnen, da sie nicht zuwendungsfähig sind. Sofern wir von Ihnen keine Angaben / keinen Nachweis über die betriebsindividuellen Ausfallzeiten erhalten, ziehen wir als Erfahrungswert 18% für Fehlzeiten (Feiertage, Urlaub, Krankheit, Fortbildung, Messebesuche) ab. Daraus ergeben sich 142 produktive Stunden pro Monat.

Beispiel: Wenn Sie im Eurostars-Antrag 36 Personenmonate für die Durchführung Ihres Teilprojekts angegeben haben, dürfen Sie höchstens 5.112 produktive Stunden (36 Personenmonate multipliziert mit 142 Stunden) in Ansatz bringen.

Die Personalkosten aus dem Eurostars-Antrag müssen mit den Personaleinzelkosten im nationalen Förderantrag übereinstimmen.

Beispiel: Es arbeitet nur ein Mitarbeiter in Vollzeit im Projekt. Dieser hat einen Stundensatz von 28,85 €. Er arbeitet 5.112 produktive Stunden (36 Monate) für das Projekt. Daraus ergeben sich Personaleinzelkosten in Höhe von 147.481,20 € (5.112 Stunden x 28,85 €). Im Eurostars-Antrag dürfen auch nur diese Personalkosten kalkuliert sein.

Zur Beurteilung des Mengengerüsts der Personalkosten benötigen wir eine Darstellung der geplanten Personaleinsatzstunden pro Mitarbeiter und Arbeitspaket. Bitte nutzen Sie hierfür das „Muster für die Teilprojektbeschreibung“ im Download Center². Die hier einge-

² <http://eurostars.dlr.de/de/1315.php>

tragenen Stunden müssen mit denen im easy-AZK übereinstimmen.

Gesamtorkalkulation > Kalkulatorische Kosten > Sachmittel > Materialkosten:

Anerkannt werden ausschließlich Kosten für Verbrauchsmaterialien und branchenübliche Einsatzstoffe, die in einem neuen Produkt (z.B. einem Prototypen) aufgehen und somit nicht eigenständig wirtschaftlich nutzbar sind.

Gesamtorkalkulation > Kalkulatorische Kosten > Sachmittel > Reisen:

Geben Sie für jede Reise Zielort, Dauer, Zahl der Reisenden, Reisezweck und Kalkulationsgrundlage (Verkehrsmittel, Fahrtkosten, Übernachtung, ...) an. Eine entsprechende Tabelle zur Erläuterung der Reisekosten finden Sie ebenfalls in unserem Download Center² (Tabelle zur Kalkulationsgrundlage für Reisen). Wenn die Reisekosten nicht detailliert erläutert werden, sind diese nicht förderfähig. Wir empfehlen Ihnen die Reisekosten insbesondere mit den deutschen Partnern abzustimmen, damit diese untereinander stimmig sind.

Weitere Informationen zu den förderfähigen Kosten finden Sie in den Dokumenten des BMBF, die bei der Erstellung des easy-AZK automatisch geöffnet werden sowie in unserem Download Center². Bei Fragen können Sie uns auch jederzeit unter 0228/3821-1380 anrufen.